

Bericht zum LkSG

(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

der Volkswagen Sachsen GmbH

zur Einhaltung der menschenrechtlichen
und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten
nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die
unternehmerischen Sorgfaltspflichten in
Lieferketten vom 16. Juli 2021
(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz –
nachfolgend LkSG)



Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Volkswagen Sachsen GmbH

Anschrift: Glauchauer Str. 40, 08058 Zwickau

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	12
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	12
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	21
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	35
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	38
B5. Kommunikation der Ergebnisse	41
B6. Änderungen der Risikodisposition	42
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	43
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	43
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	50
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	51
D. Beschwerdeverfahren	52
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	52
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	60
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	63
E. Überprüfung des Risikomanagements	66

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Fr. Dr. Kerstin Waltenberg, Menschenrechtsbeauftragte i.S.v. § 4 Abs. 3 LkSG für den Volkswagen Konzern (gesamter eigener Geschäftsbereich i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG einschließlich der neben der Volkswagen AG berichtspflichtigen Konzerngesellschaften).

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Funktion der Menschenrechtsbeauftragten berichtet direkt an das Mitglied des Konzernvorstands für Finanzen/COO der Volkswagen AG, in dessen Ressort sich keine durch die Menschenrechtsbeauftragte zu überwachenden Bereiche befinden.

Der Bereich der Menschenrechtsbeauftragten nimmt im Schwerpunkt die Überwachungs-, Überprüfungs- und Beratungsaufgaben nach § 4 Abs. 3 LkSG für den Konzernvorstand wahr, an den sie, im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben, regelmäßig (mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen) u.a. zur Überwachung des Risikomanagements berichtet. Die Dokumentation der Berichterstattung erfolgt gem. § 10 Abs. 1 LkSG.

Die Menschenrechtsbeauftragte der Volkswagen AG ist ebenfalls für die Volkswagen Sachsen GmbH zuständig. Die Berichterstattung an die Geschäftsleitung der Volkswagen Sachsen GmbH erfolgt durch den Compliance Officer der Volkswagen Sachsen GmbH, der eine koordinierende Funktion zum Bereich der Menschenrechtsbeauftragten der Volkswagen AG wahrnimmt und mit dieser in regelmäßigem und/oder anlassbezogenem Austausch steht.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen.

https://www.volkswagen-sachsen.de/content/dam/companies/de_vw_sachsen/2023/menschenrechte/Grundsatzerkla%C3%A4rung%20LkSG_VWS.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde für die externen Zielgruppen (Öffentlichkeit, Zulieferer) auf der Volkswagen Sachsen Website veröffentlicht. Für die internen Zielgruppen (Beschäftigte, Betriebsrat) erfolgte ergänzend eine Kommunikation über das Intranet und Artikel in internen Newslettern.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzerklärung der Volkswagen Sachsen GmbH (Stand: 15. Dezember 2023) stellt die erste Erklärung gem. § 6 Abs. 2 LkSG dar.

Vor dem Hintergrund des zeitlichen Versatzes und der inhaltlichen Weiterentwicklung zwischen der Veröffentlichung der Grundsatzerklärung (15. Dezember 2023) und dem Abschluss des Berichtsjahres (31. Dezember 2023) könnten sich in einzelnen Themenbereichen teilweise Abweichungen ergeben. Auf diesen Umstand weisen wir vorsorglich hin.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- Recht/Compliance
- Sonstige: Unternehmenssicherheit

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die zuständigen Unternehmensbereiche Personal, Arbeitssicherheit, Gesundheitswesen und Unternehmenssicherheit verantworten die Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 LkSG definierten, menschenrechtsbezogenen Verbote im eigenen Geschäftsbereich der Volkswagen Sachsen GmbH.

Der zuständige Unternehmensbereich Umweltmanagement verantwortet die Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG definierten, umweltbezogenen Verbote im eigenen Geschäftsbereich.

Der zuständige Unternehmensbereich Einkauf/Beschaffung und Zulieferermanagement verantwortet für diejenigen Zulieferer in der Beschaffungsverantwortung die Umsetzung der Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 LkSG definierten, menschenrechts- und umweltbezogenen Verbote. In der Volkswagen Sachsen GmbH ist die Beschaffungsabteilung verantwortlich. Des Weiteren sind per Dienstleistungsvereinbarung Verantwortlichkeiten an die Konzern Beschaffung übertragen.

Innerhalb des zuständigen Unternehmensbereiches Group Compliance der Volkswagen AG werden die in § 5 LkSG beschriebenen Pflichten zur Durchführung einer angemessenen Risikoanalyse zur Ermittlung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich wahrgenommen.

Zusätzlich wird der nach § 8 LkSG geforderten Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens nachgekommen, um auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinweisen zu können.

Der Compliance Officer der Volkswagen Sachsen GmbH ist im Rahmen einer fachlichen Berichtslinie an Group Compliance der Volkswagen AG angebunden und verantwortet die Themen innerhalb der Volkswagen Sachsen GmbH, wobei Synergien mit der Group Compliance

genutzt werden. Im Hinblick auf die Errichtung des Beschwerdeverfahrens (Hinweisgebersystem) hat die Volkswagen Sachsen GmbH dieses an den Bereich Group Compliance ausgelagert. Der Compliance Officer der Volkswagen Sachsen GmbH ist der lokale Ansprechpartner im Hinweisgeberprozess.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Personal/HR:

Die Anpassung der bestehenden Konzernrichtlinie in 2023 umfasst neben der Einführung von Basismaßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverstößen gegenüber Beschäftigten auch die Erweiterung von bereits eingeführten Maßnahmen um den menschenrechtsschützenden Fokus.

Die damit verbundenen Verantwortlichkeiten, Prozesse und Vorgehensweisen werden in der Konzernrichtlinie angemessen festgelegt und umfassend beschrieben. Die jeweiligen Fachabteilungen setzen die Konzernrichtlinie in eine lokale Organisationsrichtlinie um und verankern sie somit prozessual in der Volkswagen Sachsen GmbH.

Umweltmanagement:

Der zuständige Unternehmensbereich Umweltmanagement verantwortet die intern bestehende, risikobasierte Organisationsrichtlinie zum Environmental Compliance Management System (ECMS), welche um die umweltbezogenen geschützten Rechtspositionen in 2023 erweitert worden ist.

Arbeitssicherheit/Betriebliches Gesundheitsmanagement:

Der zuständige Konzernbereich regelt über eine Konzernrichtlinie den Arbeits- und Gesundheitsschutz und die Verantwortung der jeweiligen Geschäftsführung für die Einhaltung der länderspezifischen gesetzlichen und konzerninternen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz im eigenen Geschäftsbereich. Die Konzernrichtlinie ist durch die Konzerngesellschaften in gesellschaftsspezifische Richtlinien umzusetzen und somit prozessual im jeweiligen Unternehmen zu verankern. Die verantwortlichen Fachabteilungen der Volkswagen Sachsen GmbH setzen die Konzernrichtlinie in eine lokale Organisationsrichtlinie um und verankern sie somit prozessual im Unternehmen.

Einkauf/Beschaffung und Zulieferermanagement:

Mit dem Responsible Supply Chain System (ReSC-System) hat der zuständige Konzernbereich den verbindlichen Managementansatz für kontrollierte Gesellschaften des Konzerns definiert und verankert. Maßgeblich für die Integration ist eine Richtlinie, die seitens des Konzerns den organisatorischen Rahmen vorgibt, um den Managementansatz auch lokal in eine gesellschaftsspezifische Organisationsrichtlinie zu übertragen sowie die damit verbundenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu verankern. Die jeweilige Fachabteilung setzt die Konzernvorgaben in der Volkswagen Sachsen GmbH um.

Recht/Compliance:

Die abstrakte Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurde in den bestehenden Compliance Risikoanalyseprozess integriert und dabei um die spezifischen LkSG-Belange erweitert. Die konkrete Risikoanalyse wurde neu konzipiert und umgesetzt, so dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen ermittelbar sind bzw. werden.

Das im zuständigen Unternehmensbereich Group Compliance der Volkswagen AG angesiedelte

Hinweisgebersystem (Beschwerdeverfahren) betreibt die internen und externen Meldekanäle und stellt den zentralen Beschwerdemeldeingangskanal dar.

Die damit verbundenen Verantwortlichkeiten, Prozesse und Vorgehensweisen werden in Konzernrichtlinien angemessen festgelegt und umfassend beschrieben. Die verantwortliche Fachabteilung der Volkswagen Sachsen GmbH setzt die Konzernrichtlinien in lokale Organisationsrichtlinien um und verankert sie somit prozessual im Unternehmen.

Unternehmenssicherheit:

Bei der Umsetzung der Anforderungen dieser Richtlinie sind gesetzliche Regelungen, die jeweilige Mitbestimmung sowie Vereinbarungen und Pflichten gegenüber Risikoträgern zu beachten. Es sind dabei die geltenden Gesetze, z. B. Datenschutz-Grundverordnung, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, IT-Sicherheitsgesetz und die im Konzern bestehenden internen Regelungen, insbesondere der Code of Conduct, die Konzerngrundsätze sowie die Sozialcharta des Konzerns zu berücksichtigen. Die Konzernrichtlinie gilt für sämtliche Konzerngesellschaften des Volkswagen Konzerns und ist durch diese in eine gesellschaftsspezifische Richtlinie umzusetzen und somit prozessual im jeweiligen Unternehmen zu verankern. Die verantwortlichen Fachabteilungen der Volkswagen Sachsen GmbH setzt die Konzernrichtlinie in eine lokale Organisationsrichtlinie um und verankert sie somit prozessual im Unternehmen.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen nach derzeitiger Einschätzung ausreichend Ressourcen und Expertise zur Verfügung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Für den eigenen Geschäftsbereich: Januar - September 2023

Für unmittelbare Zulieferer: Januar - Dezember 2023

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Eigener Geschäftsbereich:

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurde in den bestehenden Compliance Risikoanalyseprozess integriert und um die spezifischen LkSG-Belange erweitert. Grundsätzlich wurde die Risikoanalyse in folgende Teilprozesse unterteilt:

1. Festlegung der für die weiteren Prozessschritte der Risikoanalyse relevanten Konzerngesellschaften: Basis sind alle aktiven und kontrollierten Tochtergesellschaften der Volkswagen AG. Es wurden diejenigen Gesellschaften identifiziert, bei denen aufgrund des Vorhandenseins einer Lieferkette und/oder von Menschen, die für diese Gesellschaften regelmäßig Tätigkeiten ausüben, von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins potentieller menschenrechtlicher Risiken ausgegangen wurde.

2. Bei diesen Gesellschaften wurde fragebogengestützt die abstrakte Risikoanalyse durchgeführt, bei der eine Risikoeinstufung ermittelt wurde, die für die konkrete Risikoanalyse den nachfolgend genannten Konzernfachfunktionen als Orientierung und zur Priorisierung bei der Durchführung zur Verfügung stand.

3. Die konkrete Risikoanalyse wurde von den Konzernfachfunktionen HR Compliance, Umwelt Compliance, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie der Konzern Sicherheit durchgeführt. Im Rahmen der konkreten Risikoanalyse wurden konzernweit fragebogengestützt LkSG relevante Risiken im eigenen Geschäftsbereich ermittelt. Der Gesamtprozess wurde von Group Compliance begleitet und methodisch unterstützt.

Zur Hebung von Synergiepotentialen und Nutzung des zur Verfügung stehenden Expertenwissens ist die Volkswagen Sachsen GmbH in den Prozess zur Risikoanalyse des Volkswagen Konzerns integriert.

Durch die Konzern Beschaffung wurde bei Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs eine Analyse der Lieferkette in der Beschaffungsverantwortung nach risikobasiertem Ansatz durchgeführt. Für fahrzeugproduzierende oder Fahrzeugsoftware entwickelnde Gesellschaften wurde zunächst eine abstrakte Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer anhand von Branchenrisiken auf Basis von Studien vorgenommen. Diese wurden unter Bezugnahme von Länderrisiken plausibilisiert. Anhand der identifizierten branchen- und länderspezifischen Risiken wurden unmittelbare Zulieferer einer geringen, mittleren oder hohen Risikoexposition zugeordnet. Das Risiko von unmittelbaren Zulieferern mit hoher Risikoexposition wurde anhand von Fragebögen (sog. Self-Assessment-Questionnaires, SAQ) plausibilisiert. Hierbei handelt es sich um Zulieferer mit laufenden Geschäftsbeziehungen oder in der Anbahnung einer Geschäftsbeziehung. Im Rahmen der konkreten Risikoanalyse wurden bei Zulieferern mit erhöhter individueller Risikoexposition aus dem SAQ anhand von Vor-Ort-Prüfungen konkrete Risiken mit einem standardisierten Prüfprotokoll ermittelt. Die so ermittelten konkreten Risiken wurden bewertet und in ein Risikoinventar überführt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiierter Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Gegenstand der anlassbezogenen Risikoanalyse nach substantiierter Kenntnis sind im Berichtszeitraum tatsächliche Anhaltspunkte aus Medienberichten und einer zivilgesellschaftlichen Studie, die als Fälle innerhalb des Beschwerdeverfahrens im Supply Chain Grievance Mechanism (SCGM) bearbeitet wurden bzw. werden. Dies betrifft Fälle bei mittelbaren Zulieferern von vermuteter Zwangsarbeit.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Die anlassbezogene Risikoanalyse hat prozesskonform zu keiner Einstufung als LkSG-relevantes Risiko geführt.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Hinweise gegen mittelbare Zulieferer werden mit derselben Prozessleitlinie bearbeitet wie Beschwerden und Hinweise gegen unmittelbare Zulieferer. Sie können Ausgangspunkt einer anlassbezogenen Risikoanalyse sein.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Eigener Geschäftsbereich:

Das Unternehmen bearbeitet alle ermittelten Risiken mit der gleichen Priorität unabhängig von den genannten Angemessenheitskriterien.

Bei einer erhöhten Anzahl an ermittelten Risiken erfolgt eine Gewichtung und Priorisierung gemäß der Angemessenheitskriterien.

Unmittelbare Zulieferer:

Für die abstrakte Risikoanalyse wurde die Lieferkette auf Basis des Umfangs der Geschäftstätigkeit (u.a. Auftragsvolumen) und dessen Art (u.a. Beschaffungskategorien inkl. der definierten Produkttypen/ Dienstleistung pro Kategorie) analysiert. Auf Basis von Geschäftsmodellen wurden die Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und erwartbare Schwere der Verletzung bewertet.

In der konkreten Risikoanalyse für die Lieferkette wurden identifizierte Risiken anhand des Kriteriums "Schwere der Verletzung" bewertet, beschrieben durch die Subkriterien "Grad der Schwere", "Anzahl der Betroffenen" und "Unumkehrbarkeit" sowie das Kriterium "Eintrittswahrscheinlichkeit", beschrieben durch die Subkriterien "vergangene Nachhaltigkeitsleistung" und "etablierte Mitigationsmaßnahmen". Die identifizierten Risiken wurden nach vier möglichen Bewertungsstufen unter Anwendung der beschriebenen Kriterien gewichtet in kritisch, hoch, mittel und niedrig. Die Bewertungsstufe "kritisch" stellt die priorisierten Risiken dar. Nichtsdestotrotz erhalten Risiken aller Bewertungsstufen prozesskonform zur Leitlinie Maßnahmen zu deren Mitigation.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Ein relevantes umweltbezogenes Risiko besteht im Verwendungsverbot von persistenten organischen Schadstoffen in Löschmitteln gemäß POP Verordnung.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

Um welches konkrete Risiko geht es?

- Fehlende Integration der Anforderungen aus dem LkSG in Vertragsunterlagen
- Fehlende Schulungen der Dienstleister auf die Anforderungen des LkSG
- Fehlende Kontrollen der Dienstleister
- Fehlende Dokumentation der Schulungen/Kontrollen

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Eines der besonders relevanten menschenrechtlichen Risiken, das im Rahmen der initialen Risikoanalyse identifiziert wurde, ist eine Missachtung der für den Beschäftigungsort geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes. Dieses zeigte sich in unzureichenden Regelungen für einen wirksamen präventiven Arbeits- und Gesundheitsschutz entsprechend nationaler und internationaler Standards oder unzureichender Qualifikation oder Unterweisung der Beschäftigten, um ihre Tätigkeit sicher ausführen zu können.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Aufgrund fehlender bzw. unzureichender objektiver Regelungen zur Vermeidung von Diskriminierungstatbeständen wie z.B. Vergütungsrichtlinien oder Einstellungs- und Beförderungsprozessen besteht das Risiko einer Ungleichbehandlung im Beschäftigungsverhältnis insbesondere aufgrund eines verbotenen Merkmals ohne sachliche/objektive Gründe zur Rechtfertigung einer solchen Ungleichbehandlung.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Konzernrichtlinien

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 LkSG wurde eine verpflichtende Schulung zum Thema Menschenrechte im Volkswagen Konzern für die Mitarbeitenden aufgesetzt.

Diese Schulung dient der Wissensvermittlung und Sensibilisierung zum Thema Menschenrechte und den Inhalten des LkSG, unter anderem den geschützten Rechtspositionen sowie den damit einhergehenden Sorgfaltspflichten. Sie vermittelt, wie der Volkswagen Konzern seiner Verantwortung für Menschenrechte nachkommt und welche Verantwortung den Mitarbeitenden dabei zukommt, beispielsweise potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verstöße gemäß des LkSG zu melden. Die Durchführung der Schulung erfolgt mittels eines Web-Based-Trainings oder in Form einer Unterweisung in einem regelmäßig sich wiederholenden Zyklus.

Zusätzlich wurde das bestehende Web-Based-Training Umwelt um die umweltrelevanten LkSG Themen erweitert. Dieses Training wurde konzernweit zur Verfügung gestellt.

Die Volkswagen Sachsen GmbH setzt diese oben benannten Trainings lokal um.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Beschäftigten sind verpflichtet, die Schulung zum Thema Menschenrechte nach einheitlichen inhaltlichen Standards zu absolvieren. Ziel und Anspruch ist es, die Mitarbeitenden für die nach dem LkSG geschützten Rechtspositionen zu sensibilisieren und zu befähigen, mögliche menschenrechts- und/oder umweltbezogene Risiken und Verstöße zu erkennen und die hierfür zuständigen Stellen im Unternehmen zu informieren.

Im Web-Based-Training Umwelt werden die Mitarbeitenden zu Anforderungen des LkSG und auf die im Environmental Compliance Management System (ECMS) liegenden Prozesse hingewiesen und sensibilisiert. Das Training ist praxisnah aufgebaut und wird grundsätzlich webbasiert durchgeführt. Zudem werden die Schulungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Es existiert ein Environmental Compliance Management Systems (ECMS). Dieses wurde bei Volkswagen Sachsen implementiert. Im Jahr 2023 wurde durch den Konzernfachbereich Umwelt die Implementierung des ECMS risikobasiert auf Plausibilität und Validität geprüft. Ergänzend wurden ausgewählte Konzerngesellschaften risikobasiert durch den Konzernfachbereich Umwelt auditiert. Auf lokaler Ebene wurden zusätzlich gesellschaftsspezifische Kontrollen durch den Umweltbeauftragten implementiert.

Die Rechtsposition "Missachtung des Arbeitsschutzes und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren" im Sinne des LkSG wurde im internen Konzern Auditprogramm berücksichtigt und entsprechende risikobasierte Audits durchgeführt. Die Durchführung der risikobasierten Kontrollmaßnahmen durch Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz fand anhand einer stichprobenartigen Überprüfung der Angaben der konkreten Risikoanalyse der Gesellschaften statt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Von wesentlicher Bedeutung im Bereich Umwelt ist die Einführung eines Risikomanagementsystems nach LkSG. Dieses wird in Bezug auf umweltbezogene Risiken durch die Einführung eines Environmental Compliance Management Systems (ECMS) gewährleistet. Das ECMS stellt ein risikobasiertes Managementsystem dar. Für Produktionsstandorte wie die Volkswagen Sachsen GmbH ist über das ECMS die Durchführung eines operativen Umweltrisikomanagements vorgegeben. Durch diese Systeme können Umweltrisiken vorbeugend identifiziert, bewertet und minimiert werden. Durch den auf ISO 14001 basierenden Auditierungsprozess wird regelmäßig auf eventuelle Lücken im ECMS hingewiesen. Diese wurden bzw. sind zu schließen.

Durch Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz wurde die Wirksamkeit der Durchführung der risikobasierten Kontrollmaßnahmen konzernweit und somit auch in der Volkswagen Sachsen GmbH anhand von Wirksamkeitsüberprüfungen implementiert, sofern in der konkreten Risikoanalyse Risikoindikatoren vorhanden waren. Durch die Fokussierung auf Gesellschaften mit konkreten Risikoindikatoren konnte die Angemessenheit gewährleistet werden.

Erforderlichenfalls werden Maßnahmenpläne erstellt und Follow-Ups vereinbart.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Der Bereich Konzern HR Compliance hat die spezifische Konzernrichtlinie überarbeitet, Basismaßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverstößen gegenüber Beschäftigten eingeführt sowie bereits eingeführte Maßnahmen um den menschenrechtsschützenden Fokus erweitert. Geplant und im Entwurf bereits auf Konzernebene vorliegend ist eine Anti-Diskriminierungsregelung zur Einführung in den Konzerngesellschaften und somit auch in der Volkswagen Sachsen GmbH. Der Bereich Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz hat die spezifische Konzernrichtlinie um Maßnahmen erweitert, die insbesondere den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG begegnen sollen. Der Bereich Konzern Sicherheit hat die spezifische Konzernrichtlinie um solche Regelungen erweitert, die insbesondere den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG begegnen sollen. Der Bereich Konzern Umwelt hat im Jahr 2023 das Environmental Compliance Management System (ECMS) um die LkSG-relevanten Risiken erweitert und die konzernweite Implementierung des ECMS weiter vorangetrieben. Die Vorgaben oben genannter Richtlinien müssen in eigene Regelungen der jeweiligen Konzerngesellschaften und somit auch der Volkswagen Sachsen GmbH umgesetzt werden.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Konzernrichtlinien sind interne Regelungen, die auf der Ebene der Volkswagen AG erlassen werden und Geltung für den Gesamtkonzern oder Teilbereiche des Gesamtkonzerns haben. Sie werden vom Konzernvorstand beschlossen. In ihrem jeweiligen Geltungsbereich sind Konzernrichtlinien höchstrangige und verbindliche Vorgabedokumente und somit einzuhalten. Konzernrichtlinien definieren konzernweit einheitliche Standards, geben einen Handlungsrahmen vor und legen Zuständigkeiten fest. Sie gelten, sofern in der jeweiligen Konzernrichtlinie nichts anderes festgelegt ist, für alle Gesellschaften und sind durch das Leitungsorgan der jeweiligen Gesellschaft in eigene Regelungen umzusetzen bzw. in Kraft zu setzen.

Nach Inkrafttreten neuer oder aktualisierter Konzernrichtlinien berücksichtigt die Volkswagen Sachsen GmbH diese in ihrem Regelungsmanagementprozess und setzt diese, soweit erforderlich, in eine gesellschaftsspezifische eigene Organisationsrichtlinien um.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum wurden keine Risiken mit "kritisch" eingestuft. In der konkreten Risikoanalyse für die Lieferketten wurden identifizierte Risiken bewertet unter Bezugnahme auf das Kriterium "Schwere der Verletzung" beschrieben durch die Subkriterien "Grad der Schwere", "Anzahl der Betroffenen" und "Unumkehrbarkeit" sowie das Kriterium "Eintrittswahrscheinlichkeit" beschrieben durch die Subkriterien "vergangene Nachhaltigkeitsleistung" und "etablierte Mitigationsmaßnahmen". Die identifizierten Risiken wurden nach vier möglichen Bewertungsstufen, unter Anwendung der beschriebenen Kriterien, gewichtet in kritisch, hoch, mittel und niedrig. Die Bewertungsstufe "kritisch" stellt die priorisierten Risiken dar. Nichtsdestotrotz erhalten Risiken aller Bewertungsstufen prozesskonform zur Leitlinie Maßnahmen zu deren Mitigation.

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum hat die regelmäßige Risikoanalyse zu keinen prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern geführt. Unabhängig davon haben wir ein Managementsystem zur Etablierung von Präventionsmaßnahmen für unmittelbare Zulieferer:

-Entwicklung und Implementierung geeigneter Einkaufs- und Beschaffungsstrategien:

Eine zentrale Maßnahme in der Beschaffungsstrategie ist unser Managementansatz, das sogenannte Responsible Supply Chain System (ReSC-System). Es setzt bereits vor dem Zustandekommen einer Vertragsbeziehung und damit auch der konkreten Verhandlung von Lieferzeiten und Einkaufspreisen an. Der Managementansatz hat das Ziel, aufbauend auf einer systematischen Risikoanalyse und gleichzeitig vorbeugend für alle Zulieferer mit entsprechender Risikoexposition, menschenrechtliche, soziale oder ökologische Risiken entlang der Lieferkette des Volkswagen Konzerns zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren. Dies soll außerdem helfen, Verstöße abzustellen und die Nachhaltigkeitsleistung der Zulieferer kontinuierlich zu verbessern.

Risikobasiert wurde ein Sustainability-Rating (S-Rating) für Zulieferer angewendet und ausgeweitet. Hierbei handelt es sich um Zulieferer mit laufenden Geschäftsbeziehungen oder in der Anbahnung einer Geschäftsbeziehung. Das S-Rating bewertet die ökologische Leistung der Zulieferer sowie deren soziale Nachhaltigkeit und Integrität. Das S-Rating ist unmittelbar vergaberelevant und somit Voraussetzung für die Vertragsbeziehung. Erfüllt ein Zulieferer die spezifizierten „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern“ (Code of Conduct für Geschäftspartner, CoC GP), u.a. zum Arbeitsschutz nicht, so ist er in der Regel nicht vergabefähig (d.h. die Vertragsbeziehung wird nicht fortgeführt oder kommt nicht zustande).

-Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl:

Die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung von Risiken in der Zuliefererauswahl basieren auf der Überprüfung der Einhaltung unserer Erwartungen aus dem Code of Conduct für Geschäftspartner (CoC GP) im Rahmen des S-Ratings. Durch die Überprüfung in einem mehrstufigen und risikobasierten Prozess können angemessene und wirksame Maßnahmen zur Risikoprävention und/oder Abhilfe ergriffen werden.

-Einholen vertraglicher Zusicherungen für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette:

Kernelement und vorbeugende Maßnahme zur Minimierung der prioritären Risiken im Zulieferermanagement ist der CoC GP. Durch einen mehrstufigen Prozess wird angemessen und wirksam verankert, dass der Zulieferer die Einhaltung der formulierten Erwartungen an das Verhalten von Geschäftspartnern in Bezug auf international anerkannte Menschenrechts-, Umwelt-, Sozial- und Compliance-Standards vertraglich zusichert und entlang der Lieferkette adressiert. Vor Abgabe eines Angebots müssen Zulieferer bestätigen, dass sie die Nachhaltigkeitsanforderungen des CoC GP akzeptieren. Der CoC GP ist grundsätzlich verpflichtender Bestandteil in Verträgen mit Zulieferern im Rahmen der Beschaffungsverantwortung. Im S-Rating wird die Compliance von Zulieferern mit dem CoC GP risikobasiert geprüft.

-Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung:

Um die Beschaffungsstrategie und Einkaufspraktiken im Unternehmen und in der Lieferkette zu verankern, bilden wir systematisch unsere Mitarbeitenden und Zulieferer weiter.

Für alle Mitarbeitenden der Beschaffung ist das Thema Nachhaltigkeit in der Lieferkette fester Bestandteil des Kompetenzprofils. Schulungen und Weiterbildungen qualifizieren Mitarbeitende zu relevanten internen Richtlinien, insbesondere zum "Nachhaltigkeitsmanagement in Lieferantenbeziehungen".

-Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen:

Durch den CoC GP wird mit dem Zulieferer die mögliche Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen vereinbart, beispielsweise in Form von Audits. Ergibt sich beispielsweise aus der Prüfung des SAQs in Kombination mit einem Länderrisikoscore ein erhöhtes Risiko, kann eine Vor-Ort-Prüfung beim Zulieferer durchgeführt werden. Werden dabei konkrete Risiken identifiziert, werden diese durch zielorientierte und angemessene Maßnahmen bei dem entsprechenden Zulieferer wirksam mitigiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum haben weder die anlassbezogene noch die regelmäßige Risikoanalyse zu prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern geführt. Unabhängig davon erhalten identifizierte Risiken konform zur Prozessleitlinie Maßnahmen zu deren Mitigation.

Im Volkswagen Konzern werden Risiken bei mittelbaren Zulieferern grundsätzlich durch zwei Verfahren ermittelt: Supply Chain Grievance Mechanism und Vor-Ort-Prüfungen. Der Supply Chain Grievance Mechanism dient der Bearbeitung von Hinweisen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verstöße gegen menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichten - auch für Hinweise zu mittelbaren Zulieferern. Durch die im Rahmen des Sustainability-Ratings risikobasiert durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen beim unmittelbaren Zulieferer können auch Risiken bei mittelbaren Zulieferern identifiziert werden, zum Beispiel durch den Einsatz von Zeitarbeitsfirmen am Standort.

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum haben weder die anlassbezogene noch die regelmäßige Risikoanalyse zu prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern geführt. Nichtsdestotrotz wurden im Berichtszeitraum übergeordnete Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung von Risiken bei mittelbaren Zulieferern in folgenden Bereichen umgesetzt:

1) Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Unser konzernweiter Managementansatz, das sogenannte Responsible Supply Chain System (ReSC-System) hat das Ziel, aufbauend auf einer systematischen Risikoanalyse menschenrechtliche, soziale oder ökologische Risiken entlang der Lieferkette des Volkswagen Konzerns zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren. Er soll außerdem helfen, Verstöße abzustellen und die Nachhaltigkeitsleistung entlang der Lieferkette kontinuierlich zu verbessern.

Der Code of Conduct für Geschäftspartner (CoC GP) als Teil des ReSC-Systems ist grundsätzlich verpflichtender Bestandteil in Verträgen mit unmittelbaren Zulieferern im Rahmen der Beschaffungsverantwortung. Wir fordern hierin unmittelbare Zulieferer dazu auf, die formulierten Erwartungen an das Verhalten von Geschäftspartnern in Bezug auf international anerkannte Menschenrechts-, Umwelt-, Sozial- und Compliance-Standards entlang der Lieferkette weiterzugeben.

2) Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen

Durch den CoC GP wird mit unmittelbaren Zulieferern die mögliche Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen vereinbart. Durch die im Rahmen des Sustainability Ratings (S-Ratings) risikobasiert durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen bei ausgewählten unmittelbaren Zulieferern können auch Risiken bei mittelbaren Zulieferern identifiziert werden, zum Beispiel durch den Einsatz von Zeitarbeitsfirmen am Standort. Werden bei den Vor-Ort-Prüfungen bei unmittelbaren Zulieferern konkrete Risiken bei mittelbaren Zulieferern identifiziert, werden diese über den unmittelbaren Zulieferer durch zielorientierte und angemessene Maßnahmen wirksam mitigiert.

3) Umsetzung von branchenspezifischen oder -übergreifenden Initiativen

Der Volkswagen Konzern engagiert sich unter anderem in den folgenden branchenspezifischen und -übergreifenden Initiativen, welche relevant für verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement sowie Rohstoffbezug sind:

- Drive Sustainability
- Branchendialog der deutschen Automobilindustrie
- Rohstoffarbeitsgruppe im Verband der Automobilindustrie (VDA)
- Initiative for Responsible Mining Assurance (IRMA)
- Global Battery Alliance (GBA)
- Aluminium Stewardship Initiative (ASI)
- Leather Working Group (LWG)
- Cobalt for Development (C4D)
- The Copper Mark
- Responsible Mineral Initiative (RMI)
- Responsible Mica Initiative (RMI)
- Global Platform for Sustainable Natural Rubber (GPSNR)
- Responsible Lithium Partnership
- Advisory board of the Certification of Raw Materials (CERA)
- CASCADE project
- International Platinum Group Metals Association (IPA)
- Swedish Leadership for Sustainable Development
- Teknikföretagen (Association of Swedish Engineering Industries)

Zu den Zielen in der Zusammenarbeit mit Partnern in der Automobilindustrie und entlang der Wertschöpfungskette gehören der Wissenstransfer, die Entwicklung von standardisierten Werkzeugen zur Risikobewertung und die Einführung von Standards für verantwortungsvolle Rohstofflieferketten in Bezug auf Menschenrechte, Umwelt und Compliance.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Der vorliegende Bericht bildet das Berichtsjahr 2023 ab und stellt den ersten Bericht dar. Eine Ableitung von Änderungen bzgl. prioritärer Risiken erfolgt mit dem Berichtsjahr 2024.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Ja, nur im Inland

Geben Sie an: In welchen Themen wurden Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Geben Sie die Anzahl an

1

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Die Verletzung erfasst einen Sachverhalt in mehreren Gesellschaften des Volkswagen Konzerns. Es wurden in den einzelnen Gesellschaften Bestandsaufnahmen bei den Löschanlagen und Feuerlöschern durchgeführt, um mögliche verbotene Löschmittel gemäß der POP Verordnung zu identifizieren. Auch eine Liegenschaft der Volkswagen Sachsen GmbH ist hiervon betroffen. Der Austausch gegen gesetzeskonforme Löschmittel und die Entsorgung des identifizierten verbotenen Löschmittels wurde angestoßen und ist für 2024 avisiert.

Beschreiben Sie bei Fällen, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, wo sich diese ereignet haben.

Infolge von Lieferengpässen konnte ein Austausch auf den Liegenschaften der Volkswagen Sachsen GmbH noch nicht erfolgen.

Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen (z. B. Folgekonzepte) ergriffen wurden und welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen zur Beendigung oder weiteren Minimierung getroffen wurden.

Die Überprüfung alternativer Löschanlagenkonzepte wurde initiiert. Darüber hinaus wurde ein zeitnaher konzernweiter Informationsfluss und die Sensibilisierung bezüglich Anforderungen zur POP Verordnung sowie zu bevorstehenden Chemikalienverboten über geeignete Informationskanäle sichergestellt und die Weiterentwicklung und Sensibilisierung des Themas Chemikalienkonformität im Produktionsbereich gewährleistet.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Die Volkswagen Sachsen GmbH prüft durch bestehende ECMS Prozesse, ob alle Maßnahmen umgesetzt wurden und vergleicht den Istzustand mit dem Sollzustand. Nach Austausch des Löschmittels ist die Abhilfemaßnahme abgeschlossen, da das Ersatzlöschmittel keine PFOA-Betroffenheit aufweist. Dies kann durch Laborwertprüfung bestätigt werden.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Nein

Erläutern Sie.

Mit der Entsorgung und dem Austausch des verbotenen Löschmittels durch gesetzeskonforme Löschmittel wird die Verletzung beendet. Die Beendigung ist noch nicht erfolgt, da Lieferengpässe vorliegen.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine ggf. erforderliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen darstellt? Bitte beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen Ihrer Analyse.

Das Environmental Compliance Management System (ECMS) beinhaltet einen fortlaufenden Verbesserungsprozess. Die Feststellung hat gezeigt, dass das Environmental Compliance Management System (ECMS) und die Prüfmechanismen wirksam sind. Der Informationsfluss wurde durch den engeren Austausch mit dem (Konzern) Brandschutz erweitert.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Im Volkswagen Konzern werden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern durch zwei Verfahren ermittelt: Supply Chain Grievance Mechanism und Vor-Ort-Prüfungen. Der Supply Chain Grievance Mechanism dient der Bearbeitung von Hinweisen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verstöße gegen menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichten. Durch die im Rahmen des Sustainability-Ratings risikobasiert durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen können Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Beteiligung an einem Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Das bei Group Compliance angesiedelte Hinweisgebersystem betreibt die internen und externen Meldekanäle und stellt den zentralen Beschwerdemeldeingangskanal dar. Die Hinweise über potenzielle Missstände im Unternehmen und entlang der Lieferkette werden im Hinweisgebersystem zentral erfasst und mit einem individuellen Aktenzeichen versehen. Sofern Kontaktdaten übermittelt sind, wird eine Eingangsbestätigung versandt. Das Hinweisgebersystem nimmt eine (Vor-)Prüfung auf mögliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vor. Liegen Verdachtsmomente vor und betrifft der Hinweis einen Sachverhalt ohne Mitarbeiterfehlverhalten im eigenen Geschäftsbereich oder einen Geschäftspartner des Volkswagen Konzerns entlang der Lieferkette leitet das Hinweisgebersystem den Sachverhalt unverzüglich an die jeweils zuständige Stelle (Supply Chain Grievance Mechanism (SCGM oder zuständigen Fachbereich) innerhalb des Konzerns weiter, die für die Bearbeitung der Beschwerde zuständig ist. Der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird die für die weitere Prüfung zuständige Stelle mitgeteilt. Die jeweils zuständige Stelle prüft in einem ersten Schritt die Plausibilität und Stichhaltigkeit des Vorwurfs. Sofern eine Kontaktaufnahme zu der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person möglich ist, wird hierfür der Sachverhalt der Beschwerde in tatsächlicher Hinsicht mit der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person erörtert. Wird eine Verdachtslage bestätigt, wird geprüft, welche Untersuchungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen (sog. Folgemaßnahmen) im Einzelfall erforderlich sind. Hingegen wird das Beschwerdeverfahren eingestellt, wenn bei dem Sachverhalt kein hinreichender Verdacht bezüglich Regelverletzungen oder nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz relevanten Risiken bejaht werden können. Die Volkswagen Sachsen GmbH ist in das Hinweisgebersystem des Konzerns integriert.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Es gibt keine Zugangsbeschränkungen zum Beschwerdeverfahren.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.volkswagen-group.com/de/publikationen/weitere/rules-of-procedure-for-the-volkswagen-group-complaints-procedure-2007>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Der Head of Group Whistleblower System ist für die Meldekanäle im Rahmen des Beschwerdeverfahrens für die Einstufung als LkSG-relevante Sachverhalte und deren Weiterleitung an die relevanten Stellen zuständig.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die mit der Bearbeitung von Beschwerden betrauten Mitarbeitenden sind unparteiisch und behandeln die von ihnen erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich gegenüber anderen Personen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird, soweit sie dies wünschen und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Etwaige gesetzliche und behördliche Offenlegungs- und Meldepflichten sind vom Grundsatz der Vertraulichkeit ausgenommen.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Benachteiligungen, Einschüchterungen oder Anfeindungen gegenüber der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person sowie sonstige Repressalien gegen die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person oder Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, sind unzulässig und werden nicht geduldet. Die Beeinträchtigung oder Behinderung von Untersuchungen, insbesondere die Beeinflussung von Zeugen und die Unterdrückung oder Manipulation von Unterlagen oder anderen Beweismitteln ist unzulässig. Die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person und Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden durch das Unternehmen bestmöglich im Rahmen der dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung und Repressalien geschützt. Liegen Anhaltspunkte für ein solch unzulässiges Verhalten vor, so wird dies entsprechend geprüft und ggf. sanktioniert.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Es gab 6 Hinweise mit Volkswagen Sachsen Bezug, die als LkSG-relevant bewertet worden sind. 17 % davon betrafen mögliche Verstöße im eigenen Geschäftsbereich und 83% der Fälle mögliche Verstöße in der Lieferkette. Zum Zeitpunkt der Berichtsabgabe ist 1 Fall abgeschlossen. Ein Verstoß konnte im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden. Risiken und Verstöße betreffend der Lieferanten liegen nicht vor. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer (Eingang bis Abschluss der Beschwerdeprüfung) der abgeschlossenen Fälle im Volkswagen Konzern betrug 130 Tage.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Sonstige Verbote: Generalklausel

- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Eingegangene Beschwerden/Hinweise im Supply Chain Grievance Mechanism (SCGM) und die Erkenntnisse aus der Fallbearbeitung werden dazu genutzt, den Risikomanagementansatz im Responsible Supply Chain System (ReSC-System) auf Validität und Erweiterbarkeit zu prüfen. Erkenntnisse aus dem SCGM fließen in die regelmäßige Risikoanalyse ein, insbesondere im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse in die Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit. Im SCGM selbst können Erkenntnisse aus der Fallbearbeitung beispielsweise zu einer Erweiterung der Maßnahmenliste für Prävention und Abhilfe führen. Darüber hinaus fließen Erkenntnisse aus SCGM Fällen in einen spezifischen Managementansatz (Human Rights Focus System HRFS), welcher unter anderem dazu dient, systematische Auffälligkeiten festzustellen, ein. Auf Basis der HRFS-Analysen werden Anpassungen bzw. Ergänzungen zu bestehenden Präventionsmaßnahmen geprüft und vorgenommen.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Für die Überwachung des Risikomanagements ist die Menschenrechtsbeauftragte mit ihrem Bereich zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen nach derzeitiger Einschätzung ausreichend Ressourcen zur Verfügung.

Die Menschenrechtsbeauftragte und ihre Mitarbeiter haben in 2023 erste Bestandsanalysen in den oben ausgewählten Bereichen des Risikomanagements durchgeführt. Dazu wurden jeweils Konzepte erstellt und risikobasiert umgesetzt. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Risikoanalysen zum Zeitpunkt der Bestandsanalyse der Menschenrechtsbeauftragten konnte der Schwerpunkt nicht auf die priorisierten Risiken gelegt werden. Daher wurden die ausgewählten Bereiche übergreifend geprüft und die folgenden Ergebnisse festgestellt:

Eine Analyse der Methodik der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich durch die Menschenrechtsbeauftragte im Jahr 2023 hat ergeben, dass die Risikoanalysen durch die Konzernfunktionen Group Compliance, Group HR Compliance, Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz, Konzern Umwelt und Konzern Sicherheit voneinander unabhängig, zeitlich versetzt und inhaltlich noch nicht harmonisiert durchgeführt wurden. Eine zentrale Koordination der Einzelanalysen fand bis 2023 noch nicht statt. Die Methodik bzw. der Prozess der einzelnen Risikoanalysen wurde überwiegend noch nicht dokumentiert. Verbesserungspotentiale wurden identifiziert, erörtert und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben.

Da die Volkswagen Sachsen GmbH in den Prozess der Risikoanalysen der Konzernfunktionen Group Compliance, Group HR Compliance, Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz, Konzern Umwelt und Konzern Sicherheit eingebunden ist bzw. die Konzepte der Einzelanalysen übernimmt, sind die Ergebnisse der Analyse der Menschenrechtsbeauftragten grundsätzlich auf den eigenen Geschäftsbereich der Volkswagen Sachsen GmbH übertragbar.

Eine Analyse der Methodik der Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern durch die Menschenrechtsbeauftragte im Jahr 2023 hat ergeben, dass ein Teil derjenigen Zulieferer, die im Umfang der Analyse hätten sein sollen, von jener bisher noch nicht vollständig erfasst worden

sind, da sie beispielsweise außerhalb von automatisierten Beschaffungssystemen oder im Rahmen von Sonderbeauftragungen kontrahiert und so systemseitig nicht erfasst worden sind. Ferner ergab die Untersuchung, dass die Methodik und Ergebnisse der abstrakten Risikoanalyse bisher noch nicht vollständig dokumentiert worden waren. Verbesserungspotentiale wurden identifiziert und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben.

Da die Beschaffungsvorgänge der Volkswagen Sachsen GmbH im größeren Umfang durch die Konzern Beschaffung vorgenommen werden, sind die Ergebnisse der Analyse der Menschenrechtsbeauftragten für das Jahr 2023 grundsätzlich auch für die Volkswagen Sachsen GmbH von Relevanz.

Eine erste Analyse der bestehenden Prozesse und Verfahrensordnung in Gesellschaften des Volkswagen Konzerns durch die Menschenrechtsbeauftragte im Jahr 2023 hat ergeben, dass Verbesserungspotentiale beim Beschwerdemechanismus insbesondere in Bezug auf die Verfahrensordnungen und personelle Besetzung derjenigen Bereiche der Hinweisgebersysteme bestehen, die Hinweisen in Bezug auf Zulieferer nachgehen.

Anhand zweier Hinweisgeberfälle wurden durch die Menschenrechtsbeauftragte bei der Volkswagen AG später zusätzlich Verbesserungspotentiale bei der Dokumentation identifiziert. Auch jene Verbesserungspotentiale wurden mit den jeweiligen Funktionsinhabern besprochen und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben.

Da das Beschwerdeverfahren der Volkswagen Sachsen GmbH durch die Konzern Compliance sichergestellt wird, sind die Ergebnisse der Analyse der Menschenrechtsbeauftragten für das Jahr 2023 grundsätzlich auch für die Volkswagen Sachsen GmbH von Relevanz.

Eine erste Analyse der Erfüllung der Dokumentationspflichten auf Konzernebene sowie in den Gesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs der Volkswagen AG durch die Menschenrechtsbeauftragte in 2023 hat Verbesserungspotentiale in Bezug auf Verfügbarkeit, Aktualität und Inhalt der Dokumentation in allen vorgenannten Bereichen ergeben.

Verbesserungspotentiale wurden identifiziert und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben.

Weitere Prüfungen (u.a. in den Bereichen Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen) sind für das Jahr 2024 geplant. Die Volkswagen Sachsen GmbH steht mit den Konzernstellen in Kontakt und wird die Empfehlungen zur Realisierung der identifizierten Potentiale übernehmen, sofern diese für die Volkswagen Sachsen GmbH relevant und zweckmäßig sind.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Implementierung des Risikomanagements nach LkSG im eigenen Geschäftsbereich erfolgte unter Kenntnisnahme des Betriebsrates, als Interessenvertreter der Beschäftigten. So existiert in ausgewählten Themen ein kontinuierlicher Austausch mit dem Betriebsrat zu LkSG-Themen (z.B. Schulung).

Das Beschwerdeverfahren steht sowohl internen als auch externen Hinweisgebern zur Verfügung. Hinweisgebende können dabei dem Unternehmen gegenüber anonym bleiben, wenn sie dies wünschen. Sofern eine Kontaktaufnahme zum Hinweisgeber möglich ist, wird der Sachverhalt der Beschwerde mit dem Hinweisgeber erörtert.

Interessen von Stakeholdern werden bei der Definition von Maßnahmen berücksichtigt. Zudem besteht ein regelmäßiger Austausch mit Zulieferern.